

Sachdokumentation:

Signatur: DS 4810

Permalink: [www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/4810](http://www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/4810)



### Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

### Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.



**ABFSchweiz**

Aktionsbündnis freie Schweiz

## Geänderte IGV

# Für die Schweiz INAKZEPTABEL

Die 10 wichtigsten Punkte, die mit den Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) am 1. Juni 2024 angenommen wurden.

### 1. Zwei Stufen der permanenten Angstmacherei (Definitionen, Artikel 5, 6, 7, 8 und insbesondere Artikel 12):

Es ist INAKZEPTABEL, dem demokratisch nicht legitimierten Generaldirektor der Weltgesundheitsorganisation (WHO) die Befugnis zu erteilen, einseitig einen Pandemie-Notfall (Pandemic Emergency), zusätzlich zu einem öffentlichen Gesundheitsnotfall von internationalem Interesse (Public Health Emergency of International Concern) auszurufen. Beide brauchen nur eine potentielle (!) Gefahr darstellen und zwar ohne jegliches Aufsichtsgremium, ohne jegliche Kontrolle oder Abwägung seiner Befugnisse und ohne Zustimmung des betroffenen Mitgliedsstaates.

### 2. Ungetestete aber trotzdem verpflichtende Impfungen sowie Zell- und Gentherapien (Definitionen)

Die neue Definition von «relevanten Gesundheitsprodukten», die einzig zugelassen sind, um einen Gesundheitsnotstand zu bekämpfen und zu beenden, enthält in der Endfassung der neuen IGV erstmals Zell- und Gentherapien und andere Gesundheitstechnologien (worunter z.B. Gen-Editierung und die CRISPR-Technologie/Genschere fallen). Das ist INDISKUTABEL UND INAKZEPTABEL.

### 3. Nationale IGV-Behörde (Definitionen, Artikel 4):

Es ist INAKZEPTABEL, vom Mitgliedsstaat zu verlangen, dass er personelle und finanzielle Ressourcen bereitstellen und nationale Gesetze anpassen muss, um eine nationale IGV-Behörde für internationale Gesundheitsvorschriften aufzubauen und dauerhaft als Kontaktstelle für die WHO zu betreiben.

### 4. «Einschmuggeln» von Passagen des bislang nicht angenommenen WHO-Pandemieabkommens (Artikel 13):

Es ist INAKZEPTABEL, diesen Teil des WHO-Pandemieabkommens, über den bislang grosse Unstimmigkeiten bestehen, einfach in die IGV zu kopieren. Es geht darum, dass sich die «reichen» WHO-Mitgliedsstaaten verpflichten müssen, einen «gleichberechtigten Zugang zu relevanten Gesundheitsprodukten» zu schaffen. Das bedeutet in erster Linie, die Impfstoffproduktion in den Entwicklungsländern aufzubauen, dort dauerhaft zu produzieren und dies zu finanzieren.

### 5. Finanzierungszusage zum Aufbau von Bürokratie, Überwachung, Laboren und Produktionsstätten in Entwicklungsländern (Artikel 44 und vor allem neu 44bis)

Es ist absolut INAKZEPTABEL, dass die Schweiz als «reicher» Mitgliedsstaat der WHO den Aufbau eines riesigen medizinisch-pharmazeutisch-industriellen Komplexes einschliesslich der Impfstoffproduktion in den «armen» Mitgliedsstaaten der WHO mitfinanzieren muss (Dies dient alleine der Markterschliessung des globalen Südens durch die grossen Pharmaunternehmen.).

### 6. Einschränkung der Meinungsfreiheit/Zensur (versteckt in Anhang 1):

Die Verpflichtung der Mitgliedsstaaten, die Rede- und Meinungsfreiheit unter dem Deckmantel der Bekämpfung von Fehlinformationen und Desinformation mit WHO als Wahrheitsministerium einzuschränken, ist UNZULÄSSIG und INAKZEPTABEL und verstösst gegen die Schweizer Bundesverfassung.



# ABFSchweiz

Aktionsbündnis freie Schweiz

## 7. Überwachung (Artikel 4, 5 und Anhang 2):

Die fortlaufende und ständig zunehmende Verletzung unserer Privatsphäre sowie die Rund-um-die-Uhr-Überwachung von allem und jedem (z.B. Abwasser) sind INAKZEPTABEL.

## 8. Für Reisen erforderliche Dokumente (Artikel 36, 39 und Anhänge 3, 5 und insbesondere 6):

Es ist INAKZEPTABEL und verstösst gegen die Bundesverfassung, zusätzliche Gesundheitsdokumente wie Test- oder Impfbescheinigungen zu verlangen, um die Reisefreiheit unserer Bürger zu gewährleisten.

## 9. Androhung von Isolation und Quarantäne (Artikel 27, 31, 32, 40 und Anhänge 1 und 7):

Die zusätzliche Androhung von Isolation und Quarantäne für (gesunde) Reisende, möglicherweise auf Basis eines betrügerischen (PCR)Tests, ist INAKZEPTABEL. Auch dies verstösst gegen die Schweizer Bundesverfassung.

## 10. Nichtstaatliche Akteure zur Einhaltung von Massnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit zwingen (Artikel 24, 25, 26, 27, 40, 49 und Anhang 4 und 5):

Es ist INAKZEPTABEL, «nichtstaatliche Akteure», z.B. private Transportunternehmen, zu zwingen, sich dem Diktat der WHO zu unterwerfen und unsere Regierung für sie zum Handlanger zu machen, um uns Schweizer vom Reisen abzuhalten bzw. uns zur Annahme der relevanten Gesundheitsprodukte und Testverfahren zu nötigen.

## Fazit

Alle Gesundheitsmassnahmen, die gestützt auf die IGV ergehen, müssen von den Staaten unverzüglich umgesetzt werden (Artikel 42). Von Souveränität kann dabei nicht mehr gesprochen werden.

Für weitere Informationen:  
[www.abfschweiz.ch](http://www.abfschweiz.ch)

## Unterstützen Sie uns

Spenden Sie jetzt. Wir danken Ihnen dafür. Ergreifen Sie die Chance, sich heute für die Freiheit der Schweiz und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit einzusetzen.

Sie können direkt auf unser Konto einzahlen:

**IBAN CH46 0078 7786 1522 4140 0**  
**Konto-Nr. 78.615.224.140.0**

Lautend auf IG KMUnitas  
Lättichstrasse 8a  
6340 Baar

Betreff/Referenz ABF Schweiz